

Graz, am 14.12.2017

B E S C H E I D :

Herr: Ing. Ernst Schneeberger
geboren am: 10.11.1959
Beruf: Bautechniker
Adresse: 8430 Leibnitz, Seggauberg 152

wird über seinen Antrag gemäß § 2 Abs. 1 des Sachverständigen- und Dolmetscher-
gesetzes (SDG) in die vom Präsidenten des Landesgerichtes für ZRS Graz geführte
Liste als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die
Fachgebiete:

06.50 Abfallwirtschaft, Verpackungswirtschaft;

nicht für: Verpackungswirtschaft

nur für: Baustoffrecycling

06.60 Deponiewesen, Altlastensanierung;

nicht für: Altlastensanierung

nur für: Bodenaushub- und Baurestmassendeponie

72.01 Hochbau und Architektur;

nur für: Rückbau und Bauwerksabbruch

72.05 Tiefbau;

nur für: Bodenaushub, Abbruch/Rückbau, Baurestmassen, Baustoffrecycling

72.10 Straßenbau, Wegebau;

nur für: Bodenaushub, Abbruch/Rückbau, Baurestmassen, Baustoffrecycling

72.78 Baustoffe;

nur für: Bodenaushub, Abbruch/Rückbau, Baurestmassen, Baustoffrecycling

eingetragen.

Der Sachverständigeneid wurde am 14.12.2017 vor dem Präsidenten des Landesge-
richtes für ZRS Graz abgelegt.

Diese Eintragung ist gemäß § 6 Abs. 1 SDG mit 14.12.2022 befristet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz einzubringen. Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Erhebung einer Beschwerde sind Eingabengebühren von 30 Euro an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel auf das Konto IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW zu überweisen. Bei der Überweisung ist der Name des Beschwerdeführers samt Adresse, die Bezeichnung der bescheiderlassenden Behörde und das Aktenzeichen anzuführen. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen, der der Eingabe anzuschließen ist (§ 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV). Wenn eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt wird, so erhöht sie sich um 50 % (§ 9 Abs 1 GebG).

Dr. Herbert Weratschnig

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

